

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 220.

Mittwoch den 8. August.

1866.

Nachruf.

Am 5. d. Mts. starb

Herr Director Dr. Ernst Innocenz Hauschild.

Eine lange Reihe von Jahren hindurch hat er als Lehrer an verschiedenen städtischen Anstalten und seit vier Jahren als Director der vierten Bürgerschule für unser Volksschulwesen in ausgezeichnete Weise gewirkt. Hervorragende Begabung für Pädagogik, ernste Wissenschaftlichkeit und Ueberzeugungstreue gingen bei ihm Hand in Hand mit gewissenhafter Pflichterfüllung, voller Hingebung an sein Amt und unermüdetem Vorwärtstreben. So hat er sich um Leipzigs Volksschulwesen wohlverdient gemacht, sein Andenken wird stets in Ehren bleiben, und heute, an seinem Begräbnistage, rufen wir trauernd ihm Dank und Anerkennung nach.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Es ist neuerdings wiederholt darüber Beschwerde geführt worden, daß bei den Beerdigungen verstorbener Militairpersonen viele Zuschauer aus dem massenhaft herbeigeströmten Publicum in so rücksichtsloser Weise sich zugedrängt und die Mahnungen der Friedhofsbeamten so unbeachtet gelassen haben, daß dadurch die feierliche Handlung wesentlich gestört, die umliegenden Gräber arg beschädigt und die zur Theilnahme zunächst berechtigten verwundeten Kameraden der Verstorbenen völlig weggedrängt worden sind. Wir sind hierdurch veranlaßt, vor der Wiederkehr solcher Störungen nachdrücklichst zu warnen.

Wir geben uns der Erwartung hin, daß diese Warnung genügen und daß der gesunde Sinn und das Anstandsgefühl des Publicums selbst dafür sorgen werde, daß nicht der Ernst und die Würde der feierlichen Handlungen auf dem Friedhofe durch vorlautes Zubrängen gestört werde. Wir würden sonst genöthigt sein, gegen Diejenigen, die den Anordnungen der Friedhofsbeamten nicht unweigerlich Folge leisten, nachdrücklichst einzuschreiten und nöthigenfalls den Friedhof für alle Diejenigen zu schließen, die nicht unmittelbar bei der Beerdigungsfeierlichkeit betheilt sind.

Leipzig am 6. August 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Bezirksgerichte sind die Herren Buchdruckereibesitzer **Paul Gustav Kürsten**, so wie Kaufmann **Philipp Heinrich Ludwig Emil Wend**, d. Z. Buchhalter bei der Leipziger Hypothekenbank, als Sachverständige und zwar Ersterer für die in das Buchdruckerfach einschlagenden Gegenstände, Letzterer aber für Beurtheilung kaufmännischer Geschäftsführung, so wie Revision kaufmännischer Bücher und Rechnungen in Pflicht genommen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Leipzig, am 3. August 1866.

Königliches Bezirksgericht.
Dr. Lucius.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 11. Juli 1866.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

(Schluß)

4.

Ein weiteres, von Herrn Advocat Helfer vorgetragenes Gutachten des Kirchenausschusses betraf

die Pensionirung des Küsters an der Nicolaitirche, Herrn Wärtgen, und die künftige Regulirung der Gehalte des Küsters und Küsteramulus an dieser Kirche.

Die Versammlung hatte vorher, auf Anfrage des Vorstehers Dr. Joseph, gegen 3 Stimmen die Verhandlung dieser Angelegenheit in öffentlicher Sitzung beschlossen.

Das Rathschreiben lautet:

„Der hochbejahrte Küster an der Nicolaitirche, Herr Gottlob Wärtgen, hat unter Bezugnahme auf die in Folge des Alters immer fühlbarer werdende Schwäche um seine Versetzung in den Ruhestand und Gewährung eines Ruhegehaltes bei uns nachgesucht. Da Herr Wärtgen, welcher im Jahre 1810 zuerst als Küsteramulus an der Thomaskirche, 1825 als Küster an der Neukirche angestellt worden und 1834 in seine jetzige Stellung abgetreten war, hiernach 56 Jahre im Dienste der Stadt gestanden hat, so konnten wir keine Veranlassung haben, dem Suchen entgegenzutreten. Wenn wir daher die Emeritirung Herrn Wärtgens beschlossen haben, so konnte nur noch die Bestimmung des Ruhegehaltes in Frage kommen, wofür zwar das, auf Geistliche, Lehrer u. s. w. sich nicht erstreckende städtische Pensionsregulativ keine Anwendung leidet, in ähnlichen Fällen aber zeitlich den nächsten Anhalt geboten hat. Das gegenwärtige Einkommen des Küsters besteht aus

2 Thlr.	21 Ngr.	— Pf.	Neujahrsgeld,
4 =	14 =	9 =	für die Pfingstmaien,
8 =	2 =	8 =	Einnahme der Capellenzinsen,
3 =	17 =	9 =	Aufsicht über die Kirchenbeden,
20 =	16 =	9 =	Führung der Kirchenbücher,
8 =	— =	— =	Beforgung der Kirchenwäsche,
400 =	— =	— =	Entschädigung für weggefallene Emolumente,
32 =	11 =	3 =	Besoldung
10 =	13 =	4 =	2 ³ / ₄ Scheffel Korn } früher aus der
18 =	— =	— =	2 Klaftern Holz } Stadtcasse,
— =	25 =	7 =	sämmtlich aus der Kirchencasse,
— =	11 =	1 =	aus Wolfg. Bergers Stftg., } a. b. Ein-
— =	13 =	5 =	= Adlerhelms } nahme-
— =	15 =	4 =	= Löwensterns } stube,
— =	15 =	4 =	= Krells } abwechselnd mit dem Thomas-Küster
334 =	8 =	3 =	aus der Thomaskulcasse,
200 =	— =	— =	von Laufen, Trauungen, Zeugnissen,
			nach 3jährigem Durchschnitt,
			Werth der Amtswohnung.

1045 Thlr. 22 Ngr. 2 Pf.

Da das städtische Pensionsregulativ bei einer Dienstzeit wie die vorliegende, den Fortgenuß des vollen Gehaltes gewährt, und sogar öfters die Stadt es für angemessen erachtet hat, Personen, welche das 50. Amtsjahr noch nicht erreicht hatten und auf welche das Pensionsregulativ nicht Anwendung litt, gleichwohl mit dem vollen Gehalte zu pensioniren, so glauben wir nicht zu hoch zu greifen, wenn wir die Herrn Wärtgen, der 56 Jahre lang sein Amt mit Treue verwaltet hat, aus dem Kirchenvermögen zu zahlende